



DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. | 11052 Berlin

An die
Mitglieder des Wirtschaftsausschusses des
Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von / E-Mail
Annette Karstedt-Meierrieks
karstedt-meierrieks.annette@dihk.de

Telefon
(030) 20308 - 2706

Telefax
(030) 20308 - 52706

Berlin, 9. Oktober 2008
B9/KM/ka

Öffentliche Anhörung zur Modernisierung des Vergaberechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ihnen vorliegende Entwurf zur Änderung des GWB hat zum Ziel, die Interessen des Mittelstands im Rahmen des Vergaberechts zu stärken und den Wettbewerb sowie die Transparenz von Vergabeverfahren zu verbessern. Leider müssen wir feststellen, dass diese Ziele durch den Entwurf nicht erreicht werden können. Zwar wird durch eine stärkere Betonung der losweisen Vergabe die Teilnahme von kleineren und mittleren Unternehmen an Vergabeverfahren unterstützt. Bei den weiteren Änderungsvorschlägen werden jedoch die Mittelstandsinteressen im Vergleich zu der jetzigen Gesetzeslage wesentlich verschlechtert. Dies betrifft insbesondere den gesamten Bereich des Rechtsschutzes. Nicht nur die Verdoppelung der Gebühren für die Antragsstellung bei der Vergabekammer ist ein Schritt in die falsche Richtung sondern auch die stärkere Betonung der Interessen der öffentlichen Auftraggeber bei der Entscheidungsfindung sowohl der Vergabekammern als auch der Senate bei den Oberlandesgerichten.

Gänzlich fehlt die Einführung eines Primärrechtsschutzes unterhalb der EU-Schwellenwerte. Diese von uns seit vielen Jahren erhobene Forderung ist gerade für mittelständige Unternehmen von großer Bedeutung. Denn bis zu 95 % aller Vergabeverfahren finden unterhalb der EU-Schwellenwerte statt. Leider zeigt die Praxis, dass dort die Einhaltung der Vergaberegeln nicht ausreichend erfolgt. Die Befürchtung, dass durch einen Primärrechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte Investitionen erheblich verzögert würden, greift nach unserer Auffassung nicht. Denn auf lokaler und regionaler Ebene ist das Bedürfnis, sich vor Dritten zu streiten, eher weniger ausgeprägt.

Ein weiterer Aspekt sind die so genannten vergabefremden Kriterien. Durch die Umsetzung des Artikels 26 der EG-Richtlinie 2004/17/EG ist nunmehr die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien bei der Vergabe möglich. Hierbei soll es sich jedoch um rein auftragsbezogene Kriterien handeln (z. B. Energieeffizienzgesichtspunkte bei der Anschaffung von Fahrzeugen oder

Elektrogeräten). Denn das Vergaberecht darf nicht als Vehikel für die Durchsetzung allgemein politischer Ziele missbraucht werden.

Zur Stärkung des Wettbewerbs ist es wichtig, dass die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen auf eine sichere rechtliche Basis gestellt wird, die auch die Interessen privater Bieter angemessen berücksichtigt. Dies erfolgt durch § 99 Abs. 1 nicht, weil er nur unzureichend die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigt. Zudem kann eine Freistellung jeglicher Form von interkommunaler Zusammenarbeit vom Vergaberecht nicht die Lösung des Problems sein. Bei unserer Ablehnung der jetzt vorgeschlagenen Formulierung des § 99 Abs. 1 S. 2 GWB haben wir nicht so sehr den Bereich der Daseinsvorsorge vor Augen. Wesentlich kritischer betrachten wir sonstige wirtschaftliche Betätigungen der Kommunen, die marktgängige Produkte und Dienstleistungen betreffen, sodass eine Ausschreibung nach unserer Meinung erforderlich ist.

Wir bitten Sie, unsere Aspekte bei der Beratung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen.



Dr. Jürgen Möllering
Bereichsleiter Recht

Freundliche Grüße



Annette Karstedt-Meierrieks
Referatsleiterin
Wirtschaftsverwaltungsrecht
Öffentliches Auftragswesen, Datenschutz